

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind wesentlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages. Sie regeln die Konditionen für den Zugang zu und die Nutzung von Ladestationen im ESEL Ladenetz, die Nutzung der unter www.esel-fill.de verfügbaren Web-Plattform „ESEL Ladenetz Portal“, sowie die Überlassung einer Ladekarte (im Folgenden „ESEL Ladekarte“) zur Nutzung der Ladestationen.

§1 Anwendungsbereich

Die ESEL.CAB GmbH (im Folgenden „ESEL“) vermarktet im Namen ihrer Kooperationspartner von diesen betriebenen öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge (im Folgenden „ESEL Ladenetz“). ESEL wurde von den Kooperationspartnern bevollmächtigt, in deren Namen mit Kunden Verträge über die Nutzung der Ladestationen des ESEL Ladenetzes abzuschließen und das Vertragsverhältnis (im Folgenden „Nutzungsvertrag“) einschließlich der Rechnungsstellung mit den Kunden abzuwickeln. Eine Auflistung der ESEL Kooperationspartner ist online unter www.esel-fill.de abrufbar.

§2 Vertragsschluss, Laufzeit und Kündigung

(1) Zur Nutzung des ESEL Ladenetzes registriert der Kunde sich über das ESEL Ladenetz Portal online durch Angabe seiner persönlichen Kundendaten und der Auswahl seines gewünschten Tarifs. Der Nutzungsvertrag kommt zustande, sobald der Kunde bei der Registrierung diese AGB sowie die Datenschutzbestimmungen durch Setzen der entsprechenden Häkchen in den Kontrollfeldern akzeptiert und das Feld „Jetzt rechtsverbindlich registrieren“ angeklickt hat. Nach Abschluss des Nutzungsvertrages erhält der Kunde eine Bestätigungsmail an seine bei der Registrierung angegebene Email-Adresse. In der Bestätigungsmail wird dem Kunden ein Termin zur Überlassung der ESEL Ladekarte mitgeteilt, die dem Kunden im jeweiligen Kundencenter der ESEL Kooperationspartner übergeben wird.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Hiervon unberührt bleiben die Rechte nach § 9 dieser AGB zur Unterbrechung der Nutzung sowie die Rechte der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach § 10 dieser AGB.

(3) Ein Tarifwechsel kann jederzeit beauftragt werden. Die Terminumstellung erfolgt zum Ende des Folgemonats nach Eingang der Beauftragung. Der nächste Tarifwechsel kann erst nach Ablauf des 1. Monats im neuen Tarif erfolgen.

(4) Der Vorteilstarif des Kooperationspartners EnergieSüdwest AG (im Folgenden „ESW AG“) steht nur Kunden zur Verfügung, die mit ESW AG einen Strom- oder Gaslieferungsvertrag zur Belieferung ihres Haushaltes oder Gewerbebetriebes geschlossen haben. Entfällt diese Voraussetzung, sind beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, sofern der Kunde, anstatt dieses Vorteilstarifs keinen anderen Tarif wählt.

§3 Benutzerkonto

(1) Der Kunde legt sich bei der Registrierung im ESEL Ladenetz Portal unter Angabe seiner persönlichen Daten ein Benutzerkonto mit Benutzernamen und Passwort an. Damit erhält der Kunde Zugang zu seinem Benutzerkonto, auf das der Kunde über das ESEL Ladenetz Portal zugreifen kann.

(2) Über das Benutzerkonto kann der Kunde seine Ladevorgänge sowie Rechnungen einsehen, verwalten und persönlichen Einstellungen vornehmen. Der Kunde hat Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Kontoverbindung ESEL unverzüglich mitzuteilen oder im Benutzerkonto selbst zu ändern.

(3) Der Kunde ist für die bestimmungsgemäße Verwendung des Benutzernamens und des Passwortes verantwortlich. Er hat Benutzernamen und Passwort insbesondere mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um ein Abhandenkommen oder unbefugte Nutzung zu verhindern. Sollte der Kunde feststellen, dass Benutzername und/oder Passwort gestohlen wurden, sonst abhandengekommen sind, oder unbefugt genutzt wurden oder werden ist ESEL hiervon unverzüglich telefonisch unter der Tel. Nr. +49 6341 289 28888 oder per E-Mail an laden@esel.cab zu informieren. ESEL wird daraufhin den Zugang zum Benutzerkonto sperren und stellt dem Kunden neue Zugangsdaten zur Verfügung. Der Kunde haftet für die bis zum Zugang der Information, insbesondere aufgrund einer unbefugten Nutzung von Benutzername und Passwort, entstehenden Kosten. Jeder Diebstahl oder unbefugte Nutzung ist vom Kunden unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(4) Mit Beendigung des Nutzungsvertrages wird das Benutzerkonto des Kunden gelöscht.

§4 Nutzung der ESEL Ladekarte

(1) ESEL überlässt dem Kunden nach Vertragsschluss die auf ihn ausgestellte ESEL Ladekarte (RFID-Karte) durch Aushändigung im jeweiligen Kundencenter des kooperierenden Stadtwerkes. Die ESEL Ladekarte verbleibt im Eigentum von ESEL. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Mit der Ladekarte kann sich der Kunde an den Ladestationen im ESEL Ladenetz identifizieren und erhält vorbehaltlich der Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit Zugang zu allen Ladestationen im ESEL Ladenetz, um ein Elektrofahrzeug aufzuladen.

(3) Der Kunde ist für die bestimmungsgemäße Verwendung der ESEL Ladekarte verantwortlich. Er hat die ESEL Ladekarte insbesondere mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um ein Abhandenkommen oder eine unbefugte Nutzung zu verhindern.

(4) Sollte der Kunde feststellen, dass seine ESEL Ladekarte gestohlen wurde, sonst abhandengekommen ist, oder unbefugt genutzt wurde oder wird, ist ESEL hiervon unverzüglich telefonisch unter Tel. Nr. +49 6341 289 28888 oder per E-Mail an laden@esel.cab zu informieren. ESEL wird die ESEL Ladekarte unverzüglich nach Zugang der Information für die weitere Verwendung sperren und dem Kunden eine neue ESEL Ladekarte zur Verfügung stellen. Der Kunde haftet für die bis zum Zugang der Information, insbesondere aufgrund einer unbefugten Nutzung der ESEL Ladekarte, entstehenden Kosten. Jeder Diebstahl oder unbefugte Nutzung ist vom Kunden unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(5) Die Berechtigung zur Nutzung der ESEL Ladekarte entfällt mit Beendigung des Nutzungsvertrages und die ESEL Ladekarte ist unverzüglich an ESEL zurückzusenden.

§5 Nutzung von Ladestationen des ESEL Ladenetzes

(1) Um die Ladestationen des ESEL Ladenetzes zur Aufladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen, identifiziert sich der Kunde an den jeweiligen Ladestationen mit Hilfe der ESEL Ladekarte und schaltet hierdurch die Ladestation für die Aufladung eines Elektrofahrzeugs frei.

(2) ESEL kann keine durchgehende Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ladestationen gewährleisten; der Kunde hat keinen Anspruch darauf, an einer bestimmten Ladestation zu einem bestimmten Zeitpunkt laden zu können. Den Zustand und die Verfügbarkeit der Ladestation kann der Kunde unter der ESEL-Ladeapp oder unter der Rubrik „Stationen“ im ESEL Ladenetz Portal nach dem Anmelden im Benutzerkonto einsehen.

(3) Der Kunde trägt die Verantwortung für die technische Kompatibilität des Elektrofahrzeugs mit der jeweiligen Ladestation und haftet für die schuldhaft verursachte Verursachung von Schäden durch eine unsachgemäße Verwendung der Ladestationen.

§6 Roaming

(1) Der Kunde ist berechtigt, mit der Ladekarte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Ladesäulen der sogenannten Roamingpartner (im Folgenden „Roaming“) zu nutzen. Roamingpartner sind die Betreiber von Ladesäulen, die nicht zu den Kooperationspartnern von „ESEL“ gehören, jedoch der Nutzung der von ihnen betriebenen Ladesäulen durch Kunden des ESEL-Ladenetzes zugestimmt haben.

(2) Die Nutzung der Ladesäulen von Roamingpartnern erfolgt zu den Nutzungsbedingungen und Preisen der jeweiligen Roamingpartner, die vom Kunden bei dem Roamingpartner, dessen Ladesäule er nutzen will, eigenständig zu erfragen sind. Eine aktuelle Liste der Roamingpartner der ESEL sowie der Standorte der dortigen Ladesäulen kann der Kunden unter: www.esel-fill.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.

§7 Preise / Entgeltberechnung

(1) Die Nutzung der Ladestationen des ESEL Ladenetzes durch den Kunden zur Aufladung von Elektrofahrzeugen erfolgt zu den Preisen entsprechend dem vom Kunden gewählten Tarif.

(2) Die aktuell gültigen Preise und Tarife sind über das ESEL Ladenetz Portal unter der Rubrik „Preise“ einsehbar.

(3) Auf Änderungen der für den Kunden gültigen Preise und Tarife findet § 13 dieser AGB Anwendung.

(4) Jeder Ladevorgang wird je nach technischer Ausstattung der einzelnen Ladestationen leistungsabhängig (nach kWh) bzw. zeitbasiert (nach Ladedauer) zu den für den Nutzungsvertrag gültigen Preisen abgerechnet. Das jeweils zu zahlende Entgelt für die Ladevorgänge kann der Kunde nach dem Anmelden im Benutzerkonto einsehen.

§8 Abrechnung

(1) ESEL stellt dem Kunden die Ladevorgänge im ESEL Ladenetz monatlich im Namen der Kooperationspartner in Rechnung. ESEL ist berechtigt, davon abweichende Abrechnungszeiträume zu bestimmen, insbesondere einzelne Ladevorgänge direkt nach Beendigung abzurechnen.

(2) Abgerechnet wird gegenüber dem Kunden jeder Ladevorgang, der aufgrund einer Identifikation mit der dem Kunden zugeordneten ESEL Ladekarte an einer Ladesäule vorgenommen wird. Unbefugte Ladevorgänge über die ESEL nicht rechtzeitig i. S. d. § 4 Abs. 4 dieser AGB informiert worden ist gehen zu Lasten des Kunden.

(3) Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Konto der ESEL zu zahlen. Wenn der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt hat, werden die Rechnungsbeträge per Lastschrift eingezogen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der ESEL. Zahlungen werden zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen per Lastschrift vom Konto des Kunden abgebucht, der Kunde wird hierzu bei Übergabe der ESEL Ladekarte im jeweiligen Kundencenter der ESEL Kooperationspartner ein entsprechendes SEPA Lastschriftmandat ausfüllen. Die wirksame Erteilung des SE-PA Lastschriftmandates durch den Kunden ist aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen des Nutzungsvertrages.

(4) Auf Wunsch des Kunden erfolgt einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.

(5) Der Kunde kann gegen Ansprüche von ESEL nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.

§9 Unterbrechung der Nutzung

ESEL ist unbeschadet sonstiger Rechte im Namen ihrer Kooperationspartner berechtigt, die Nutzung der ESEL-Ladekarte zu sperren und dem Kunden den Zugang zu den Ladestationen im ESEL Ladenetz zu entziehen, wenn

- der Kunde seinen wesentlichen vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag trotz Abmahnung zuwider handelt,
- der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag in Verzug ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht nachkommt,
- der Kunde die Ladeinfrastruktur missbräuchlich nutzt.

Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Unterbrechung der Nutzung wird dem Kunden eine Woche im Voraus per Email angekündigt. ESEL hat die Sperrung durch Freischaltung des Kundenkontos und der Ladekarte unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat.

§10 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund im vorstehenden Sinne liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag in Verzug ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung nicht innerhalb von zwei Wochen nachkommt,
- der Kunde die Ladeinfrastruktur missbräuchlich nutzt.

(3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit Ausnahme der offenen Forderungen mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

§11 Freistellung von der Leistungspflicht

(1) Sollte eine der Parteien durch höhere Gewalt, durch behördlich angeordnete Maßnahmen oder durch sonstige Umstände, die abzuwehren sie nicht oder nur durch einen technisch oder wirtschaftlich unangemessenen Aufwand in der Lage wäre, ganz oder teilweise gehindert sein, ihren Pflichten aus dem Nutzungsvertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen solange, bis die Störungen und deren Folgen ordnungsgemäß behoben sind.

(2) Dies gilt insbesondere für den Fall einer Unterbrechung der oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung oder der Kommunikationsverbindung sowie bei einem technischen Defekt einer Ladestation, soweit es sich um Folgen einer Störung des Stromnetzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses, des Mobilfunknetzes oder der Ladestation handelt.

(3) In solchen Fällen ist die betroffene Partei verpflichtet, die andere Partei sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung des Nutzungsvertrages wiederhergestellt werden.

§12 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um die Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der jeweilige Kooperationspartner von der Leistungspflicht befreit. Etwaige daraus resultierende Schadenersatzansprüche sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Der jeweilige Kooperationspartner ist jedoch verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit einer Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(2) In allen übrigen Haftungsfällen haften die Parteien, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht oder wenn einer schuldhaft Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit gegeben ist. Vorbehaltlich einer Haftung gem. Abs. 3 haften die Parteien bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die Parteien vertrauen dürfen. ESEL und ihre Kooperationspartner haften nicht für die Verfügbarkeit und Funktionsfä-

higkeit der Ladensäulen der Roaming-Partner. Sie haften ferner nicht für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der ESEL Ladestationen, soweit die Beseitigung einer Störung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder die Störung von Dritten verursacht wurde.

(3) Haftungsbeschränkungen gemäß § 12 Abs. 1 sowie Abs. 2 dieser AGB gelten nicht bei einer Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes sowie gesetzlicher Gewährleistungsansprüche. Gleiches gilt bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(4) Störungen der Ladeinfrastruktur sind ESEL unverzüglich mitzuteilen. ESEL wird sich im Rahmen der technischen Möglichkeiten bemühen, Störungen zeitnah zu beheben. Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden am Elektrofahrzeug infolge von Unterbrechungen, Unregelmäßigkeiten oder anderen Störungen im Stromnetz zu vermeiden.

§13 Preisänderungen/Preisanpassungen

(1) Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die Kooperationspartner sind bei Kostensenkungen verpflichtet und bei Kostensteigerungen berechtigt, eine Preisanpassung durchzuführen. Demzufolge kommt eine Preiserhöhung in Betracht und eine Preisanpassung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Netzzugangsentgelte erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Änderung von Abgaben oder Neueinführungen staatlich gesetzter Belastungen) Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. bei den Energiebeschaffungskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netzzugangsentgelten oder den Vertriebskosten erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Kooperationspartner werden bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als bei Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf in Bezug auf Kostensenkungen kein längerer zeitlicher Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklungen und der Vornahme einer Preisanpassung liegen als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Im Falle von Preisanpassungen ist der Kunde gem. § 315 Abs. 3 BGB berechtigt, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen.

(2) Im Falle von Preisanpassungen müssen die Kunden spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung in Textform hierüber unterrichtet werden. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Änderung zu kündigen, ohne dass von ihm hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Hierauf muss der Kunde in der Preisanpassungsmittteilung hingewiesen werden.

(3) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages die Umsatzsteuer gem. dem Umsatzsteuergesetz, so ändern sich abweichend von den Regelungen gemäß § 13 Abs. 1 sowie Abs. 2 dieser AGB die Preise automatisch in entsprechender Höhe. Diesbezügliche Änderungen berechtigen den Kunden nicht zur Kündigung und werden ihm spätestens mit der Rechnungsstellung mitgeteilt.

§14 Änderungen der Vertragsbedingungen

(1) Preisanpassungen gemäß § 315 BGB erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der AGB. Im Übrigen sind die Kooperationspartner berechtigt, die Vertragsbedingungen und/oder die Allgemeine Geschäftsbedingungen zu ändern, wenn dies zu Anpassung an rechtliche oder tatsächliche Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, von den Kooperationspartnern nicht beeinflusst werden können und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses erheblich stören würde. Anpassungen können außerdem erfolgen, soweit dies zu Beseitigung nicht unerheblicher Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist, insbesondere auch, wenn eine oder mehrere Bestimmungen aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen oder Gesetzesänderungen unwirksam werden oder zu werden drohen.

(2) Der Kunde muss über Änderungen gem. § 14 Abs. 1 rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode auf einfache und verständliche Weise in Textform unterrichtet werden. Er ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen, ohne dass von ihm hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Hierauf muss der Kunde in der Änderungsmitteilung hingewiesen werden.

§ 15 Online-Streitbeilegung gem. § 14 ODR – VO

Die Europäische Kommission stellt für Verbraucher, die ein Onlinevertrag abgeschlossen haben, eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter folgendem Link erreichen: <http://ec.europa.eu/Consumers/odr>

§ 16 Außergerichtliche Streitbeilegung für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind

Beschwerden von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang in Textform beantwortet werden. Verbraucherbeschwerden sind an ESEL.CAB GmbH als Vertreter der Kooperationspartner zu richten: ESEL.CAB GmbH, Industriestraße 18, 76829 Landau, Telefon 06341 / 289-28888 (Montag – Sonntag 00:00 – 24:00 Uhr) Telefax 06341 / 289-189, E-Mail: laden@esel.cab

Sollte einer Beschwerde nicht abgeholfen werden, hat der Kunde zur Beilegung der Streitigkeit die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle Energie e.V. nach § 111 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzurufen (Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10177 Berlin, Telefon 030 / 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de)

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich der Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht. Ihre Rechte als Kunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Strom und Gas zur Verfügung. Er ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 / 22480-500 oder 01805 / 101000, Telefax 030 / 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

§ 17 Anbieterkennzeichnung

Vertragspartner

ESEL.CAB GmbH
Industriestr. 18
76829 Landau
Tel.: +49 (0) 6341 289-0
Fax: +49 (0) 6341 289-189
E-Mail: laden@esel.cab

Verbundpartner

EnergieSüdwest AG
<https://energie-suedwest.de/impressum/>

Gemeindewerke Herxheim

<https://www.gemeindewerke-herxheim.de/de/sonderseiten/impressum/>

Gemeindewerke Rheinzabern

<http://www.evu-rheinzabern.de/sonder/impressum.php>

Stadtwerke Bad Bergzabern GmbH

<https://www.stadtwerke-bza.de/index.php?nav=900>

Queichtal Energie Offenbach GmbH & Co. KG

<https://queichtal-energie-offenbach.de/impressum>

Stadtwerke Homburg GmbH

<https://www.stadtwerke-homburg.de/impressum>

Stadtwerke St. Ingbert

<https://www.sw-igb.de/impressum/>

§18 Schlussbestimmungen

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Landau in der Pfalz.

(2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(3) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Nutzungsvertrages im Übrigen davon unberührt.